

210 KM/H Aufkleber

Beitrag von „dreyer-bande“ vom 18. Dezember 2004 um 20:02

Zitat von Wolf

"So können durchaus Fahrzeuge mit H-Reifen ausgestattet werden, obwohl sie in der Zulassung nur Y-Reifen genehmigt haben. Die eigentliche Reifengröße muß natürlich auch eingetragen sein."

Hallo Hannes,

bist du dir da sicher ? Wenn die Zulassung Hochgeschwindigkeitsreifen vorschreibt, darfst du keine für kleinere Geschwindigkeiten aufziehen; es erlischt die Zulassung. Würdest z.B. beim V10 Reifen bis 160 oder 180 aufziehen hättest du bei der Zulassung das Problem der Drosselung der Maschine; da ja nicht gewährleistet ist, das du trotz Schild nicht schneller fährst.

Gruss Wolf

<http://home.datacomm.ch/mad-/Reifen.htm>

Hallo Wolf,

siehst Du, schon tauchen die ersten Zweifel auf.

Zunächst einmal, der Link ist interessant und hilft bei der Aufklärung.

In meiner vielleicht verwirrenden Erläuterung habe ich vergessen, dass es sich bei der vom Standard abweichenden Bereifung um Sonderbereifung handeln muß.

Also z.B. Winterbereifung. Ich vergleiche jetzt mal mit meinem TT-R Quattro:

eingetragen: 225/45R17 91Y Sommer und Winter 205/55 R 16 91H M+S

-die unterschiedlichen Felgenreößen spielen für diese Betrachtung keine Rolle-

Da der H Reifen nur bis 210 km/h zugelassen ist, muß der Aufkleber ran.

Die zul. Höchstgeschwindigkeit gem. ABE beträgt 237 km/h

Ich habe allerdings als Winter 225/45R17 91H montiert.

Die Montage ist zulässig. Aber auch hier nur mit Aufkleber. 210km/h

Eigentlich ist die Angelegenheit einfach.

Reifen und Felgenreöße müssen in ihrer Kombination eingetragen sein.

Nur dann kommen die Ausnahmen. Und die Sache mit dem Aufkleber ist so eine Ausnahme bei Winterbereifung.

Bei Standard geht das selbstverständlich nicht. Insofern ist Dein Hinweis wichtig!

Anm: Das mit den Reifen ist eine Philosophie für sich. Ich hatte mal an einem Audi 90

Tiefbettfelgen und tiefergelgtes Fahrwerk. Hier war in Ergänzung durch die ABE sogar die Reifenmarke vorgeschrieben. Man beachte: Ich musste Goodyear fahren. Für den Wechsel auf Dunlop musste eine Neuabnahme erfolgen. Diese Abnahme musste dann auch eingetragen werden.

Ich war auch immer der Meinung, dass sogenannte TÜV/Gutachten oder ABE für Sonderzubehör ausreichen würden, wenn Sie mit den Fahrzeugpapieren mitgeführt werden.

Dies ist nur bedingt richtig.

Sonderzubehör mit TÜV o. DEKRA Gutachten muß in die Fahrzeugpapiere eingetragen werden.

Sonderzubehör mit ABE sollte eingetragen werden.

Gleichwohl, durch eine Fahrzeugkontrolle bei den grünen Männchen kommt man mit beidem.

Dann kommen wir aber auf den Versicherungsfall.

Der Nachweis, das die angebrachten Fahrzeugteile nicht zum Erlöschen der ABE für das Fahrzeug geführt haben oder führen könnten, kann nur durch den amtlichen Eintrag in den KFZ-Brief und die Zulassung durch den Halter erfolgen.

Alles andere sind Krücken und bewegen sich im rechtsunsicheren Raum.

Da mögen irgendwelche Anbieter sagen was sie wollen:

Ich trage solche Sachen ein. Bzw. lasse eintragen. Die paar Euronen sind dann auch noch übrig.

Sorgen macht mir, dass viele Händler, solche Sachen bedenkenlos auch noch anbieten und darauf hinweisen, das ein Eintrag in die Fahrzeugpapiere nicht erforderlich ist.

Diese Eintragungspflicht oder Kann-Vorschrift gilt im übrigen auch für die Adapter sowie die Sportauspuffanlage der Touareg-Freunde.

Ich lasse eintragen!!!

Nur dann bin ich auf der sicheren Seite -was den Versicherungsschutz betrifft- wenn etwas passiert.

Und stell Dir vor, Du trägst nicht ein, und durch die Kombination mit weiterem Zubhör erlische Deine ABE für das Fahrzeug.

Was dann.....??

Führerschein und Versicherungsschutz ade!

Gruss